

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Lundi (après-midi) 16 mars 2015

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

**4 2013.RRGR.1045 Loi
Loi cantonale sur la géoinformation (LCGéo)**

Annexe 05

Première lecture

La présidente. Nous passons tout de suite à la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie, nous attendons donc Mme la directrice et, en attendant, j'aimerais saluer l'UDC Täuffelen-Hagneck-Gerolfingen. Messieurs, soyez les bienvenus parmi nous, et j'espère que vous passerez un bon après-midi. (*Applaudissements*)

La séance est interrompue brièvement jusqu'à l'arrivée de Madame Egger-Jenzer.

La présidente. Nous saluons Mme la directrice, soyez la bienvenue parmi nous. Nous passons à l'affaire 4, Loi cantonale sur la géoinformation. Je donne la parole d'abord à M. Fischer, porte-parole de la CIAT. Puis, nous allons voter sur une ou deux lectures, et après nous passerons à l'entrée en matière des groupes. M. Fischer, vous avez la parole, et après nous allons passer au vote.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC), rapporteur de la CIAT. Der Kanton Bern betreibt seit 2004 ein kantonales Geoportal. Am 1. Juli 2008 trat das Bundesgesetz über die Geoinformationen in Kraft, und die Kantone müssen diese Vorgaben innert drei Jahren umsetzen. Die Änderungen im Geoinformationsrecht auf Bundesebene machen eine umfassende Anpassung des Kantonalen Rechts nötig. Das Kantonale Geoinformationsgesetz setzt diese Änderungen um und schafft eine gesetzliche Grundlage für das Geoinformationsrecht im Kanton Bern. Gleichzeitig regelt dieses Gesetz den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, der amtlichen Vermessung und den Leitungskataster. Zusammengefasst soll mit dem neuen Geoinformationsgesetz im Kanton Bern eine gesetzliche Grundlage für eine Vielzahl geografischer Daten geschaffen werden, die von der Verwaltung gesammelt und aufbereitet werden. Geoinformationen sind geografische Daten, welche Eigenschaften wie Lage, Beschaffenheit Nutzung und rechtliche Verhältnisse für eine Vielzahl von Objekten beschreiben. Es handelt sich um Informationen wie Landkarten, amtliche Werte von Liegenschaften, Gefahrenkarten, GPS-Navigationsdaten, Waldentwicklungskonzepte, archäologische Fundstätten, Biosphärenreservate, aber auch Gebäudeadressen oder Einsatzpläne von Rettungsdiensten. Diese Daten werden in allen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung genutzt und sollen deshalb für die Nutzer verlässlich und vor allem auch einfach zugänglich sein. Es ist kein Geheimnis: Geoinformationen sind ein Wachstumsmarkt. Die technologische Entwicklung der letzten Jahre führte dazu, dass die Erhebung einer Vielzahl von Geoinformationen immer einfacher und deren Nutzung immer breiter wurde. Der Kanton Bern betreibt seit 2004 eine leistungsfähige kantonale Geodateninfrastruktur, mit welcher der Öffentlichkeit interaktive Karten zur Verfügung gestellt werden können. Sie haben es wahrscheinlich beim Lesen festgestellt: Das Geoinformationsgesetz ist ein sehr technisches Gesetz, für das viel Spezialwissen gefragt ist.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der neue Artikel 75a in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Damit wird die Landesvermessung zur ausschliesslichen Bundessache und die amtliche Vermessung zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen erklärt. Die Geobasisdaten sollen sowohl Behörden wie

auch Privaten möglichst einfach und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Die umfangreichen Anpassungen werden zu einmaligen zusätzlichen Kosten führen. Dank der Harmonisierung der Informationen können aber mittelfristig wesentliche Kosten eingespart werden. Der Kanton verzichtet weitgehend auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung dieser Daten. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.

Noch ein paar Worte zur Vernehmlassung. Sie dauerte von 18. Dezember 2013 bis 18. März 2014. Es gingen rund 40 Vernehmlassungen ein. Ich erwähne zwei, drei, die wichtig sind. Der VBG sagte, die Vorlage sei klar und gut strukturiert, jedoch technisch komplex. Die Regelungen erschienen grundsätzlich als sinnvoll. Die Kosten seien für die Gemeinden schwer abzuschätzen. Volkswirtschaftlich sei es sinnvoll, und sie hätten keine Einwände. Die GEO-ING und STV beurteilen das Gesetz als gut, wichtig und notwendig. Mit GEO-Swiss habe ich persönlich ein Gespräch geführt. Auch dort ist man sehr zufrieden mit dem Gesetz und lobt vor allem die gute Zusammenarbeit mit dem Kantonsgeometer. Auch Swisscom, Swisstopo und alle Direktionen haben sich geäußert. Die Generalstaatsanwaltschaft, die Regierungsstatthalterämter, die Regionalkonferenzen Bern-Mittelland und Oberland-Ost, diverse Gemeinden und Städte, aber auch die Parteien und die Berner KMU äusserten sich ebenfalls. Viele Anliegen und Fragen aus der Vernehmlassung wurden in der Überarbeitung berücksichtigt. Die umfangreichen Bemerkungen sind dabei aus meiner Sicht klar und nachvollziehbar in das Gesetz eingebaut worden. Und noch etwas: Der einfache Zugang zu den Daten kommt vor allem auch der Privatwirtschaft zugute.

Das Gesetz und der Vortrag sowie die Vernehmlassungen wurden von der BaK am 8. Januar 2015 zusammen mit dem BVE-Rechtsdienst und dem Vorsitzenden des Amts für Geoinformatik während eines Nachmittags vorbesprochen. Am 13. Januar beriet die BaK die Gesetzesvorlage. Zu verschiedenen Artikeln wurden Anträge gestellt. Der Antrag zu Artikel 4 wurde mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt. Dann gab es noch Anträge zu den Artikeln 11, 13 und 64. Diese wurden nach der Beratung zurückgezogen. Auch der Antrag zu Artikel 66 Absatz 5 wurde nach der Beratung zurückgezogen. Die BaK hat das Gesetz so, wie es vorliegt, zuhanden des Grossen Rats einstimmig verabschiedet. An jenem 15. Januar gingen wir eigentlich davon aus, eine Lesung würde ausreichen. Nachdem nun aber kurzfristig noch einige Anträge eingegangen sind, hat die BaK über Mittag beschlossen, Ihnen eine zweite Lesung vorzuschlagen. Die Kommission ist der Meinung, man solle den drei Antragstellern Machado-Rebmann, GPB-DA, Brand, SVP und Freudiger, SVP die Gelegenheit geben, zu all ihren Anträgen Stellung zu nehmen, damit die Kommission weiss, was sie anschliessend mit diesen Anträgen tun soll. Wir schlagen Ihnen daher klar eine zweite Lesung vor, um diese Anträge anschliessend zu behandeln. Die BaK bedankt sich bei den Verantwortlichen der BVE für die gute und professionelle Vorarbeit und Vorbereitung dieses Gesetzes. Besten Dank.

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Art. 11 (nouveau)

Al. 1

L'accès aux géodonnées de base ainsi qu'aux autres géodonnées du canton et des communes est public.

Al. 2

Quiconque peut les utiliser.

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Art. 12 (nouveau)

Al. 1

Si un intérêt public ou privé prépondérant l'exige, le Conseil-exécutif peut restreindre l'accès, l'utilisation et la diffusion des géodonnées cantonales ou les subordonner à l'octroi d'une autorisation de l'autorité compétente.

Al. 2

L'autorisation est accordée par voie de décision ou de contrat.

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Art. 14 (nouveau)

Al. 1

L'accès aux géodonnées du canton et des communes et leur utilisation sont en principe gratuits.

Al. 2

Un émolument peut être perçu pour la mise à disposition des géodonnées sur un autre support qu'Internet.

- a) Dans le cas de l'utilisation pour l'usage personnel, l'émolument comprend une contribution aux frais de traitement et d'exploitation.
- b) Dans le cas de l'utilisation à des fins commerciales, l'émolument comprend une contribution aux frais de traitement, d'exploitation et d'investissement.

Al. 3

La contribution aux frais de traitement couvre les charges de personnel et de matériel induites par la remise des données. La contribution aux frais d'exploitation couvre une part équitable des charges administratives. La contribution aux frais d'investissement couvre une part équitable du coût de saisie des données.

Al. 4

Les dérogations dans le cadre des règles suisses ou intercantionales concernant les émoluments sont réservées.

Al. 5

Le Conseil-exécutif règle les modalités de détail.

Proposition UDC (Brand, Münchenbuchsee)

Art. 38, al. 2

Elle informe par courrier les propriétaires fonciers concernés de l'ouverture de l'enquête publique et de la possibilité qui leur est accordée de former une opposition. Biffer « , pour autant que leur adresse soit connue »

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Art. 42, al. 2

Biffer.

La présidente. Vous avez entendu la proposition de la commission. Nous parlons donc de deux lectures. Tout d'abord, est-ce que l'entrée en matière est contestée? – Ce n'est pas le cas. Donc, comme la commission l'a proposé, nous aimerions écouter les arguments des auteurs des propositions. Puis, nous procéderons article par article. Mme Machado Rebmann, vous avez la parole pour argumenter vos propositions.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sammeln und speichern Daten in guter Qualität zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben; und dies in einer riesigen Fülle, die immer mehr zunimmt. Diese Daten sollen unter dem Vorbehalt des Datenschutzes öffentlich zugänglich und frei nutzbar sein. Das fördert die Transparenz der behördlichen Tätigkeit, die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, die Effizienz der Verwaltung sowie wissenschaftliches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Fortkommen. Der Bundesrat ist in dieser Richtung unterwegs und hat letztes Jahr eine so genannte Open-Government-Data-Strategie (OGD-Strategie) verabschiedet. Diese verbindet offenes Regierungshandeln und offene Regierungsdaten. Alle mit öffentlichen Geldern erstellten Daten sollen öffentlich zugänglich und frei nutzbar sein. Der Bund lädt denn auch die Kantone ein, diese OGD-Strategie in Kooperation mit ihm umzusetzen. Mit anderen zusammen haben wir eine Motion eingereicht, um OGD im Kanton Bern einzuführen. Dieser Vorstoss ist noch hängig, aber die Vorlage des kantonalen Geoinformationsgesetzes ist ein Hauptanwendungsbereich für OGD. In diesem Zusammenhang stehen die Anträge der GPB-DA. *(L'oratrice demande si elle doit s'exprimer sur toutes ses propositions. La présidente répond par l'affirmative.)*

Zu Artikel 11 (neu). Im Vortrag steht, dass der Zugang zu Geoinformationen grundsätzlich öffentlich sein soll. Schon im Jahr 2009 hat sich der Kanton Bern in seiner Geoinformationsstrategie zur Öffentlichkeit von Geodaten bekannt. Im vorgeschlagenen Artikel von Regierungsrat und Kommission fehlt es aber an einer klaren und eindeutigen Formulierung zu diesem Bekenntnis. Man weiss nicht genau, ob es hier darum geht, wer für die Veröffentlichung zuständig ist, wer Zugang hat oder wer sie nutzen darf. Der Vorschlag der grünen Partei Bern ist an Artikel 10 des Geoinformationsgesetzes des Bundes angelehnt. Dieses Gesetz wurde 2008 erlassen, also noch vor der Einführung von OGD. Es ist aber bereits deutlicher als der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission und besagt im dritten Abschnitt, Zugang und Nutzung, unter dem Titel «Grundsatz», dass die Geobasisdaten gemäss Bundesrecht öffentlich zugänglich sind und von jeder Person

genutzt werden können, sofern dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese überwiegenden Interessen sollen im nächsten Artikel erwähnt werden, denn sie haben mit der Beschränkung von Zugang und Nutzung zu tun. Der Vorschlag der grünen Partei Bern ist ein klares Bekenntnis. Sind die Geobasisdaten und die anderen Geodaten von Kanton und Gemeinden öffentlich zugänglich, ist der Kanton auch in der Pflicht, dies zu gewährleisten. Er muss gewährleisten, dass die Geodaten zur Verfügung stehen und abrufbar sind, das versteht sich von selbst. Wenn aber die Gemeinden sie bereits selber veröffentlichen, so soll der Kanton dies nicht auch nochmals tun müssen. Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Regelung führt zu Doppelspurigkeiten, die eigentlich abgebaut werden sollten. Auch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nur die Geobasisdaten öffentlich zugänglich und frei nutzbar sein sollen und die anderen Geodaten erst per Verordnung für öffentlich zugänglich erklärt werden können sollen. Auch sie wurden schliesslich mit öffentlichen Geldern erstellt und sollten daher ebenfalls freigegeben werden. Wenn ich höre, dass die Geodaten bereits heute zugänglich sind, und man das weiterhin so handhaben will, so kann man dies auch klar und deutlich im Gesetz festschreiben. Ich komme zu Artikel 12 (neu). Dieser Artikel ist gemäss Antrag eher kompliziert und schwerfällig. Man muss hier, ausgehend vom Grundsatz der Öffentlichkeit und der freien Nutzung der Geodaten, einzig den besonderen Grund für eine Beschränkung des Zugangs angeben; nämlich das überwiegende öffentliche oder private Interesse. Diese Begriffe kennen wir aus dem Informations- und dem Öffentlichkeitsgesetz. Das überwiegende private Interesse meint den Datenschutz oder Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Das überwiegende öffentliche Interesse meint die innere oder äussere Sicherheit des Landes oder die Vereitelung einer behördlichen Massnahme. Liegt ein solches überwiegendes Interesse vor, können Zugang, Nutzung oder Weitergabe von Geodaten eingeschränkt oder die Nutzung von der Erteilung einer Berechtigung abhängig gemacht werden. Die Art der Beschränkung ergibt sich aus der Materie selber. Es kann der Personenkreis eingeschränkt werden, der Zugang hat, oder auch die Art der Nutzung, indem man beispielsweise etwas nur ansehen und nicht ausdrucken kann. Oder auch die Weitergabe kann beschränkt werden. Die Formulierung der grünen Partei macht klar, dass die Öffentlichkeit und freie Nutzung von Geodaten der Grundsatz ist, und dass es für eine Einschränkung besondere Gründe braucht. Es muss eine Güterabwägung vorgenommen werden, und zwar bereits beim Erlassen der entsprechenden Verordnung.

Schliesslich zu Artikel 14 (neu). Freie Nutzung heisst auch Gebührenfreiheit. Meist in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags werden die Geodaten erhoben, gesammelt, gespeichert und verknüpft. Mit den heute bestehenden technischen Möglichkeiten ist es denn auch keine Hexerei mehr, die vorhandenen Geodaten öffentlich zugänglich zu machen, wenn man dies will. Fallen der Verwaltung keine weiteren Kosten an, sollen auch keine Gebühren erhoben werden. Diese beschränken lediglich die öffentliche Zugänglichkeit und die freie Nutzung von Geodaten in unnötiger Art und Weise. Wenn also jemand selber Daten herunterlädt und eventuell ausdruckt, muss dies gebührenfrei sein. Hat die Verwaltung aber einen zusätzlichen Aufwand, indem sie etwa eine CD brennen und verschicken muss, rechtfertigt sich das Erheben einer Gebühr. Der Vorschlag der GPB-DA lehnt auch hier wieder an die Bundesregelung gemäss Artikel 15 des Geoinformationsgesetzes an. Es wird unterschieden zwischen Nutzung zum Eigengebrauch und kommerzieller Nutzung. Nutzung zum Eigengebrauch ist die Nutzung durch eine Person für sich selber und für Personen in ihrem engeren Umfeld, wie Angehörige und Freunde. So, wie dies auch im Urheberrecht geregelt ist. Kommerzielle Nutzungen gehen darüber hinaus und könnten allenfalls eine grössere Kostenbeteiligung rechtfertigen. Die Frage einer finanziellen Abgeltung der Bereitstellung von Geodaten ist komplex. Woran will man denn auch anknüpfen? An das Produkt, beispielsweise über die Anzahl Pixel, die man abgibt? Oder am Wert, den das Produkt für den Nutzer hat? Diesen Wert zu bestimmen ist schwierig in einem derart dynamischen Umfeld, in dem heute private Anbieter auf den Markt kommen, unentgeltliche Daten anbieten und morgen wieder Geld dafür kassieren. Am besten orientiert man sich bei einer kommerziellen Nutzung der Daten am Aufwand, den die Verwaltung für die Erhebung und Verwaltung dieser Daten hat. Zu beachten ist jedoch, dass die Geodaten von Gesetzes wegen ohnehin erhoben werden müssen. In diesem Sinn ist das Wort «angemessen» in diesem Artikel zu verstehen. Man kann nur einen Bruchteil der anfallenden Kosten verrechnen. Wenn man überhaupt Gebühren will, so sollen diese möglichst moderat sein. Dies auch deshalb, weil sich ansonsten der Geoinformationmarkt ohne den öffentlichen Anbieter, den Kanton, entwickelt. Im Kanton Bern wird die Wirtschaftsförderung grossgeschrieben. Meine Damen und Herren, die Geodatennutzung im Kanton Bern auch für kommerzielle Nutzer möglichst gebührenfrei zu halten, ist echte Wirtschaftsförderung. Je mehr

Grundlagen ein Unternehmen über seinen zukünftigen Standort hat, die er zudem innert kürzester Zeit in Erfahrung bringen kann, desto eher lässt er sich auch an diesem Standort nieder. Eine solche Wirtschaftsförderung, die von allen gleichberechtigt genutzt werden kann, unterstützt die GPB-DA und setzt sich für eine gebührenfreie Nutzbarkeit der Kantonalen Geodaten im Internet ein. Eine Gebühr für Geodaten muss eine Ausnahme sein und darf nur bei zusätzlichem Aufwand seitens der Verwaltung erhoben werden.

La présidente. Je vous ai donné un petit peu plus de temps puisque vous aviez plusieurs articles à déposer. M. Brand, est-ce que vous voulez aussi argumenter votre point de vue? – C'est à vous.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Ich habe einen Änderungsantrag zu Artikel 38 Absatz 2 dieses Gesetzes gestellt. In diesem Artikel geht es um die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem Abschluss, einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen dann, wenn der Eigentümer in seinen dinglichen Rechten berührt ist. Mit diesem Antrag möchte ich erreichen, dass die Eigentümer immer über die öffentliche Auflage informiert werden; und zwar auch diejenigen Eigentümer, die nicht ständig den «Anzeiger» lesen, und diejenigen, die vielleicht ausserhalb des Kantons wohnen. Ich möchte deshalb beantragen, dass der letzte Teil von Absatz 2 gestrichen wird, in dem es heisst «... sofern ihre Adressen bekannt sind.» Der Kanton kennt die Adressen der Eigentümer sehr gut, insbesondere wenn es darum geht, den Eigentümern Rechnungen, wie beispielsweise Liegenschaftssteuerrechnungen oder Ähnliches, zu schicken. Diese kommen immer an. Ich sehe daher nicht ein, warum man diese Adressen selektiv kennt: Wenn man etwas vom Grundeigentümer will, wenn man Steuern einfordern will, kennt man sie, aber wenn man ihn über eine öffentliche Auflage informieren sollte, könnte es hingegen sein, dass man die Adresse nicht kennt. Deshalb beantrage ich Ihnen, dass Artikel 38 Absatz 2 so geändert wird, wie ich es vorgeschlagen habe. Ich habe in meiner Praxis kürzlich einen Fall erlebt, in dem ein ausserkantonaler Eigentümer plötzlich gemerkt hat, dass ihm im Rahmen einer Neuvermessung seines Grundstücks 4 Quadratmeter gefehlt haben. Er ist aus allen Wolken gefallen und konnte nicht begreifen, dass er dies nicht erfahren hatte. Er gehört eben zu denjenigen, die nicht informiert wurden. Diese Regelung ist zwar noch nicht im Gesetz enthalten, aber das sollte sie, und ich möchte, dass sie wirklich zwingend ist. Es sollen wirklich alle Eigentümer orientiert werden, und man soll nicht noch ein Hintertürchen offenlassen, indem man sagen kann, man habe halt die Adresse nicht gekannt.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich äussere mich zu Artikel 42 Absatz 2. Darin geht es um die laufende Nachführung. Der Artikel verweist für die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Offenbar ist diese neue Fassung vor dem Hintergrund der Überlegung entstanden, dass man in Bezug auf das anwendbare Verfahren und die Verfahrensgrundsätze, die gelten sollen, eine gewisse Klarheit schaffen will. Das ist an sich ein löbliches und gutes Ziel. Das Problem ist, dass uns die konkrete Ausführung nicht in allen Teilen als gelungen erscheint. Wer das Bundesgesetz über den Binnenmarkt liest, sieht in Artikel 1 Absatz 3, dass dieses Gesetz nur für nicht hoheitliche und auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten gilt. Nur dort ist dieses Gesetz anwendbar. Hier sprechen wir von der laufenden Nachführung, und das Verwaltungsgericht hat bei einer Streitigkeit über die Vergabe von Nachführungsgeometerarbeiten – also im Bereich der laufenden Nachführung – letzten Oktober festgehalten, dass das Bundesgesetz über den Binnenmarkt hier genau nicht gilt. Ich zitiere: «Festzuhalten ist ferner, dass die Streitigkeit nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt fällt.» So lautet VG 2013/54, für den oder die, die es interessiert. Man hat dies namentlich damit begründet, dass die Nachführungsgeometer zur Abgabe von beglaubigten Auszügen berechtigt sind. Weiter begründete man es mit Blick auf die Möglichkeit der Nachführungsgeometer, Gebühren durch Verfügung zu erheben. Das Verwaltungsgericht kam im besagten Urteil zum Schluss: «...Mit Blick auf diese weitreichenden Befugnisse ist die Tätigkeit der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers insgesamt als hoheitlich einzustufen.» Und weil das Bundesgesetz über den Binnenmarkt eben nur für nicht hoheitliche Tätigkeiten gilt, ist dieses Gesetz in der Frage, um die es hier geht, gar nicht anwendbar. Wir haben also, meine Damen und Herren, in Artikel 42 Absatz 2 einen Verweis auf ein Gesetz, das hier gar nicht anwendbar ist.

Das Ziel, hier etwas Klarheit zu schaffen, würde sich damit unseres Erachtens also nicht erfüllen. Es

ist im Gegenteil mit zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten und Unklarheit zu rechnen, indem man im konkreten Fall schauen müsste, inwieweit das eigentlich nicht anwendbare Gesetz hier nun doch wieder sinngemäss anwendbar sein soll. Klar ist, dass die Vergabe von Nachführungsarbeiten nicht unter das Submissionsgesetz fällt. Das Bundesgesetz sieht das nicht vor. Klar ist auch, dass es eine öffentliche Ausschreibung braucht. Ebenso klar ist, dass die Grundsätze der Rechtsgleichheit, von Treu und Glauben und der Nichtdiskriminierung beachtet werden müssen. Dies alles ist von Bundesrechts wegen klar. Deshalb braucht es diesen Verweis nicht. Und weil die BVE oder die federführende Direktion ohnehin einen Leitfaden wird erarbeiten müssen, wie dieses Verfahren im konkreten Fall läuft, hat sich die SVP-Fraktion entschieden, einen Antrag auf ersatzlose Streichung zu stellen. Nachdem nun aber eine zweite Lesung möglicherweise zum Thema wird, könnten wir uns auch damit anfreunden, dass man dies in die Kommission zurücknimmt. So könnte man zuhänden der zweiten Lesung eine Formulierung finden, die den Anliegen der BVE gerecht wird, die aber auch effektiv einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit leistet.

La présidente. Comme vous l'avez entendu, les auteurs des propositions sont tous d'accord de renvoyer cela en commission. Nous commençons donc par la délibération par article de la loi cantonale sur la géoinformation.

Délibération par article

1. Dispositions générales

Art. 1–3

Adoptés

2. Principes

Art. 4–10

Adoptés

La présidente. L'article 11, alinéa 1 est renvoyé à la commission. Si personne ne s'annonce, je continue.

Art. 13

Adopté

La présidente. L'article 14, alinéas 1, 2 et 3, plus 4 et 5 nouveaux, est renvoyé à la commission. Donc les alinéas 4 et 5 seront nouveaux. L'article 12, alinéa 1 aussi. Est-ce que quelqu'un n'est pas d'accord? – Ce n'est pas le cas.

Art. 15–18

Adoptés

La présidente. Nous avons une demande pour un alinéa 2, cette nouvelle proposition de l'UDC est renvoyée à la commission. – C'est l'article 18 ou 38? – Alors c'est l'article 38, mais en français c'est écrit 18. Excusez-moi, donc l'article 18 est adopté.

3. Cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière

Art. 19–21

Adoptés

4. Mensuration officielle

Art. 22–37, art. 38, al. 1

Adoptés

La présidente. Nous avons une nouvelle proposition pour l'article 38, alinéa 2 qui est donc renvoyé à la commission.

Art. 38, al. 3, art 39–42, al. 1

Adoptés

La présidente. L'article 42, alinéa 2 est renvoyé en commission.

Art. 42, al. 3, art. 44–48
Adoptés

5. Cadastre des conduites
Art. 49–51
Adoptés

6. Financement
Art. 52–64
Adoptés

7. Voies de droit et dispositions pénales
Art. 65 und 66
Adoptés

8. Dispositions d'exécution
Art. 67
Adopté

9. Dispositions transitoires
68–73
Adoptés

10. Dispositions finales
Art. 74 Les actes législatifs suivants sont modifiés :

1. Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation; LOCA) :

Art. 33, art. 38

2. Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC)

Art. 57, art. 61, art. 66

3. Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF) :

Art. 17a (nouveau)

Adoptés

Art. 75 La loi du 15 janvier 1996 sur la mensuration officielle (LMO) (RSB 215.341) est abrogée.
Adopté

Art. 76 La présente loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 2016.
Adopté

Titre et préambule
Adoptés

Pas de demande de réouverture de la discussion

La présidente. Comme vous l'a proposé la commission, une seconde lecture est prévue. Le rapporteur de la commission aimerait-il s'exprimer avant le vote d'ensemble? – M. le président? – Les auteurs des propositions? – Non plus. Mme la directrice? – Non plus. Nous passons tout de suite au vote. C'est donc un vote d'ensemble puisque nous avons renvoyé à la commission un certain nombre d'articles. Ceux qui acceptent votent oui, ceux qui refusent votent non.

Vote d'ensemble (1^{re} lecture)

Décision du Grand Conseil :
Adoption

Oui	144
Non	0
Abstentions	0

La présidente. Vous avez adopté cette loi.